



**Kompetenzprofil für Gutachter:innen
in Akkreditierungsverfahren
der Northern Business School –
University of Applied Sciences**

Stand: 18. März 2025

Inhalt

1.	Leitlinien zur Benennung von Gutachter:innen	1
1.1	Zusammenstellung von Gutachter:innen-Gruppen	1
2.	Auswahlkriterien für Gutachter:innen	2
2.1	Wissenschaftsvertreter:innen	2
2.2	Studentische Vertreter:innen.....	3
2.3	Berufspraktische Vertreter:innen.....	3

1. Leitlinien zur Benennung von Gutachter:innen

Die Northern Business School – University of Applied Sciences (NBS) führt im Rahmen der Systemakkreditierung eigene Akkreditierungsverfahren durch, um die Qualität ihrer – neuen und bestehenden – Studiengänge zu gewährleisten und zu sichern. Bei der Benennung von Gutachter:innen orientiert sie sich an den „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“¹ der Hochschulrektorenkonferenz.

1.1 Zusammenstellung von Gutachter:innen-Gruppen

Die Northern Business School führt im Rahmen der Systemakkreditierung eigene Programmakkreditierungen durch. Jede Akkreditierung an der NBS – sei es die Erst-Akkreditierung eines neuen oder die Reakkreditierung eines bestehenden Studiengangs – wird von einer externen Expert:innen-Gruppe begleitet: der sogenannten Gutachter:innen-Gruppe. Kern der Qualitätssicherung ist das breite Spektrum der Expertise, das von außen hereingebracht wird, um die Qualität der zu akkreditierenden Studiengänge objektiv beurteilen zu können. Die sorgfältige Auswahl der Mitglieder dieser Gutachter:innen-Gruppe ist somit für den gesamten Prozess der Qualitätssicherungsverfahren von herausragender Bedeutung. Die Teilnehmer:innen der Gruppe müssen sowohl für die Fachlichkeit als auch für die Qualitätssicherung an sich qualifiziert sein.

Eine Programmakkreditierung wird an der Northern Business School in der Regel von einer vierköpfigen Gutachter:innen-Gruppe begleitet:

- Mindestens zwei Wissenschaftsvertreter:innen (sollen über die Mehrheit der Stimmen verfügen, die Anzahl ist abhängig von den Schwerpunkten des zu akkreditierenden Studiengangs)
- ein:e Studierende:r
- ein:e Berufspraxisvertreter:in

Bei der Zusammenstellung der Gruppen werden grundsätzlich berücksichtigt:

- Fachliche Nähe zum Fachbereich des zu beurteilenden Studiengangs
- Erfahrungen mit dem Hochschultyp einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Ausgewogene Repräsentation von Diversitätsmerkmalen (Geschlecht, Alter, Nationalität, ...)
- Erfahrungen in vorangegangenen Akkreditierungsverfahren

¹ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/HRK_MV_Entschliessung_Benennung_Gutachter_Akkreditierungsverfahren_2017_2018.pdf

2. Auswahlkriterien für Gutachter:innen

Gutachter:innen in einem Akkreditierungsverfahren sind unabhängige Expert:innen, die eine objektive Meinung formulieren. Sie vertreten weder eigene gesellschaftliche oder politische Interessen noch diskriminieren sie aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Sexualität, Behinderung, Alter oder aus anderen Gründen. Stattdessen beruht ihre Expertise auf ihrer wissenschaftlichen und/oder professionellen Erfahrung, wobei die eigene Institution nicht als vorherrschender Bewertungsmaßstab herangezogen wird. Alle Gutachter:innen müssen sich darüber hinaus intensiv mit dem deutschen Akkreditierungssystem auseinandergesetzt (Stichwort: Musterrechtsverordnung, Studienakkreditierungsverordnung Hamburg) und die verschiedenen Gesetze und Richtlinien kennen und verinnerlicht haben.

Die Unbefangenheit der Gutachter:innen ist in jedem Fall zu wahren. Daher gilt es, Befangenheit auszuschließen. Diese liegt generell vor bei:

- verwandtschaftlichen oder persönlichen Verbindungen zu Mitgliedern der Northern Business School,
- engen wissenschaftlichen oder anderen Kooperationen (bspw. gemeinsame Projektarbeit),
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren oder
- der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten der NBS.

Weitere Befangenheitsgründe finden sich für die jeweiligen Vertreter:innen weiter unten.

Im Folgenden werden die spezifischen Auswahlkriterien für die verschiedenen „Gutachter:innen-Typen“ in einem Qualitätssicherungsverfahren der Northern Business School aufgelistet.

2.1 Wissenschaftsvertreter:innen

Für die Auswahl der Vertreter:innen aus der Wissenschaft gelten folgende Kriterien:

- Mehrjährige Lehr- und Forschungserfahrung in Hochschulen/Weiterbildungsinstitutionen
- Fachliche Expertise in dem zu akkreditierenden Studiengbiet sowie Einbindung in die „academic community“ des jeweiligen Fachs
- Kompetenz, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können
- Erfahrung in Entwicklung, Organisation, Monitoring und Durchführung von Studiengängen
- Engagement in der Weiterentwicklung der Hochschullehre
- Wünschenswert:
 - Nachweis der Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus
 - Aufgeschlossenheit für die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses

Um die Unbefangenheit der Wissenschaftsvertreter:innen zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den oben genannten auch folgende Aspekte auszuschließen:

- Lehre im selben Bundesland wie Sitz der NBS (= Hamburg)
- Bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit der NBS, rückwirkend für fünf Jahre
- Berufungsverfahren an der NBS, rückwirkend für fünf Jahre
- Eigener Fachbereich/Studiengang wurde von Mitarbeiter:innen der NBS begutachtet, rückwirkend für drei Jahre
- Enge wirtschaftliche und/oder institutionelle Verflechtungen zwischen dem Gutachter bzw. der Gutachterin oder seiner/ihrer Institution und der NBS

2.2 Studentische Vertreter:innen

Für die Vertreter:innen der Studierendenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

- Studienerfahrung im Fachbereich des Studiengangs, der zur Beurteilung steht, nachzuweisen durch:
 - Derzeitige Einschreibung in diesem Fachgebiet
 - Oder: abgeschlossenes Studium auf der zu beurteilenden Stufe vor nicht mehr als zwölf Monaten
- Wünschenswert:
 - Erfahrungen mit Akkreditierungen oder internen Qualitätssicherungsverfahren
 - Mitwirkung in Hochschulgremien (z. B. Fachschaften, Kommissionen)
 - Aufgeschlossenheit für die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses

Um die Unbefangenheit der Studierenden zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den oben genannten auch folgende Aspekte auszuschließen:

- Immatrikulation an der NBS, rückwirkend für drei Jahre

2.3 Berufspraktische Vertreter:innen

Für die Vertreter:innen der Berufspraxis gelten folgende Auswahlkriterien:

- Tätigkeit in einem Bereich, für den der zu bewertende Studiengang qualifiziert
- Führungserfahrung sowie Personalverantwortung bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen
- Interesse an Studiengangentwicklungen
- Wünschenswert:
 - Erfahrungen mit Akkreditierungen oder internen Qualitätssicherungsverfahren
 - Kontakte mit Hochschulen und/oder Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ihnen